

CGN.Schallschutz



Inhaltsverzeichnis

Passiver Schallschutz am Köln Bonn Airport	3
Gesetzliches Gebiet	4
Grundlagen	4
Allgemeines	4
Voraussetzung eines Erstattungsanspruchs	5
Erstattungsfähige Aufwendungen	6
Erforderliches Bauschall-Dämmmaß	8
Antrag und Ablauf des Verfahrens	10
Prüfung und Durchführung	11
Kartenmaterial zum gesetzlichen Gebiet	13
Freiwilliges Gebiet	15
Ablauf des Verfahrens	16
Voraussetzungen	16
Antrag	17
Bearbeitung	18
Kartenmaterial zum freiwilligen Gebiet	19
Antrag anfordern	20
Kontakte der zuständigen Behörden	21
Weiterführende Informationslinks	26

Passiver Schallschutz

am Köln Bonn Airport

Der Flughafen Köln/Bonn unterstützt Sie weiterhin beim Passiven Schallschutz - viele Vorteile bei der Beantragung von Schallschutzmaßnahmen.

Nachfolgend informieren wir Sie über die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Programms „Passiver Schallschutz“ der Flughafengesellschaft. Wir orientieren uns hierbei an den Schallschutzvorgaben des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.10.2007 sowie der 2.Fluglärmschutzverordnung vom 08.09.2009.

Unbürokratisch, kundennah, schnell und kompetent ist der Flughafen Köln/Bonn nun schon seit 30 Jahren bei der Abwicklung seines Programms zum Passiven Schallschutz erfolgreich tätig. Nutzen Sie die Vorteile und den Service, die Ihnen die Flughafengesellschaft bietet. Langjährig beschäftigte Fachleute auf dem Gebiet des passiven Schallschutzes unterstützen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen. Sie können darauf vertrauen, dass die bisherige Qualität bei der Durchführung von Schallschutzmaßnahmen auch weiterhin gewährleistet ist. Sollten Sie weitere technische Informationen benötigen, vereinbaren Sie unter der Rufnummer: 02203 40-40 64 einen Termin zum Besuch des Bürgerservice Lärmschutz. Anhand verschiedener Exponate und Darstellungen lassen sich die meisten Fragen beantworten.

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH bietet ihren Antragstellern folgende Vorteile und Leistungen an:

-  Geschulte Mitarbeiter der Flughafengesellschaft prüfen, ob und in welchem Umfang Schallschutzmaßnahmen durchzuführen sind.
-  Die Flughafengesellschaft erstellt eine Leistungsbeschreibung für die baulichen Schallschutzmaßnahmen.
-  Die Flughafengesellschaft begleitet die Durchführung der Baumaßnahmen und unterstützt den Antragsteller bei der Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen das bauausführende Unternehmen.
-  Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen erfolgt zeitnah nach Eingang der Rechnungen. Der Antragsteller muss somit im Regelfall finanziell nicht in Vorleistung treten.
-  Die vorgenannten Leistungen der Flughafengesellschaft sind für die Antragsteller kostenlos.

Dabei ist zu beachten: Sobald der Antragsteller eine Vereinbarung mit der Flughafen Köln/Bonn GmbH abgeschlossen hat und die vereinbarten Schallschutzmaßnahmen durchgeführt worden sind, besteht kein weiterer Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen.

Gesetzliches Gebiet – Grundlagen

Allgemeines

Grundlage für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist das Fluglärmschutzgesetz i.d.F. vom 31.10.2007 (FluLärmG) und das dazugehörige Regelwerk für die dort definierten Schallschutzanforderungen, insbesondere die Zweite Fluglärmschutzverordnung – Schallschutzmaßnahmenverordnung (Zweite FlugLSV vom 08.09.2009).

Nach § 2 FluLärmG werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet, die das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes nach dem Maß der Lärmbelastung in 2 Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht einteilen.

Für den Flughafen Köln/Bonn als bestehenden Flughafen gelten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 folgende Werte:



Tag-Schutzzone 1:

L Aeq Tag = 65 dB (A)



Tag-Schutzzone 2:

L Aeq Tag = 60 dB (A)



Nacht-Schutzzone:

L Aeq Nacht = 55 dB (A) bzw.

L Amax = 6 mal 57 dB (A)

Gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 FluLärmG kann Berechtigten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zustehen, sofern sich ihr Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des festgesetzten Lärmschutzbereichs für den Flughafen Köln/Bonn befindet.

Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgte durch Rechtsverordnung der Landesregierung vom 15.12.2011.

Eine Antragstellung auf Erstattung von Aufwendungen für Maßnahmen des passiven Schallschutzes auf der Grundlage des Fluglärmschutzgesetzes ist bei der Flughafengesellschaft mittels Antragsformulare möglich. Hierbei sind die Richtlinien bzw. Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Voraussetzung eines Erstattungsanspruches

Ob überhaupt ein Erstattungsanspruch besteht, hängt unter anderem von folgenden Voraussetzungen ab:

Ansprüche bestehen grundsätzlich dann,

-  wenn das betreffende Wohnobjekt innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nachtschutzzone nach Fluglärmschutzgesetz liegt und
-  wenn bei seiner Errichtung noch nicht den vor dem 15. September 2009 geltenden Schallschutzanforderungen des alten Fluglärmschutzgesetzes genügen musste und
-  wenn nicht schon im Rahmen der freiwilligen Schallschutzprogramme des Flughafens früher einmal Aufwendungen für baulich nach der 2. Fluglärmschutzverordnung ausreichende Schallschutzmaßnahmen erstattet wurden.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereichs des Flughafens Köln/Bonn liegen. Wenn das auf dem

Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers stehen, so ist der Erbbauberechtigte bzw. der Wohnungseigentümer anspruchsberechtigt.

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Aufwendungserstattungen ist der Flughafen Köln/Bonn verpflichtet.

Fristen

Die Anspruchsberechtigung ist gestaffelt nach der Stärke der Lärmbelastung:

Soweit die betroffenen Grundstücke einem durch Fluglärm hervorgerufenen äquivalenten Dauerschallpegel L Aeq Tag von mehr als 70 dB (A) oder L Aeq Nacht von mehr als 60 dB (A) ausgesetzt sind, entsteht der Anspruch mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs.

Ansonsten entsteht dieser mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs, d. h. ab dem 15.12.2016 (§ 9 Abs. 2 FluLärmG).

Erstattungsfähige Aufwendungen

Die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen ist vor allem in der Zweiten FluglärmSchutzverordnung – Schallschutzmaßnahmenverordnung [Zweite FlugLSV vom 08.09.2009] geregelt. Ob Aufwendungen erstattungsfähig sind, richtet sich vornehmlich nach der Lage des Grundstücks und dem bereits bestehenden Schallschutz.

Lage des Grundstücks/baulichen Anlage

Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen

Tag-Schutzzone 1

Für bauliche Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluLärmG und Wohnungen.

Es müssen bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen vorgenommen werden, die die Einwirkungen durch Fluglärm mindern. Umfassungsbauteile sind Bauteile, die die Anlage nach außen abschließen wie z. B. Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer. Nachbesserungen sind gegenüber einem Austausch vorrangig.

Durch die Maßnahmen müssen die Werte des § 5, Zweite FlugLSV erreicht werden. Was dafür im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach der Bausubstanz und

ist durch einen Sachverständigen zu ermitteln. Hierzu wird regelmäßig eine Begehung der Wohnung erforderlich sein.

Tag-Schutzzone 2

Ein Aufwendungserstattungsanspruch für bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden ist nicht vorgesehen. (Das FluLärmG verpflichtet jedoch den Eigentümer, bei der Neuerrichtung eines Gebäudes in dieser Zone ausreichenden Schallschutz zu berücksichtigen.)

Nacht-Schutzzone

Für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen an schutzbedürftigen Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluLärmG und Wohnungen für Räume, die nicht in nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen genutzt werden.

Belüftungseinrichtungen sind technische Anlagen an Fenstern oder sonstigen Außenbauteilen, die für eine Belüftung der betroffenen Räume sorgen diese sind ein Ersatz dafür, dass das Fenster aus Schallschutzgründen geschlossen bleiben muss. Klimaanlage zählen daher nicht zu den Belüftungseinrichtungen.

Schlafräume sind Räume, die bestimmungsgemäß und nicht nur kurzzeitig oder vorübergehend zum Nachtschlaf genutzt werden.

Die bauliche Anlage liegt nur zum Teil in der Tag-Schutzzone 1, bzw. in der Nacht-Schutzzone

Die bauliche Anlage gilt als ganz in der entsprechenden Schutzzone gelegen und die dort erforderlichen Aufwendungen werden erstattet (s. o.).

Erstattungsfähig sind nur die Kosten, die für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern.

Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind insbesondere Wände, einschließlich Fenster, Türen, Rollladenkästen, oder andere Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen.

Bei baulichen Anlagen, die sich innerhalb der Nacht-Schutzzone befinden, werden Aufwendungen ausschließlich für Schallschutzmaßnahmen in Schlaf-, Kinder- und Jugendzimmern erstattet.



Der Erstattungsanspruch beschränkt sich auf die Kosten für den erstmaligen Einbau; Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung des Schallschutzes sind hingegen nicht erstattungsfähig.



Erstattet werden auch nur solche Aufwendungen, die notwendig waren und tatsächlich angefallen sind.



Maßnahmen, die den Baustandard erhöhen, sind hingegen nicht erstattungsfähig.



Die Maßnahmen müssen nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs (15.12.2011) vorgenommen worden sein.

Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, ist daher vorab in jedem Einzelfall durch einen Sachverständigen festzustellen.

Der Aufwendungserstattungsanspruch umfasst auch Nebenleistungen wie die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße und die für den Aus- und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich Putz- und Anstricharbeiten.

Der Höchstbetrag ist dabei auf 150,00 EUR je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt (einschließlich der Vergütung des Sachverständigen für die Ermittlung des erforderlichen Bauschalldämm-Maßes).

Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. FlugLSV vom 08.09.2009. Danach können Wintergärten, Schwimmbäder, Balkone, Loggien und

Terrassen nicht angerechnet werden. Auch muss durch die bauliche Schallschutzmaßnahme das gesetzlich geforderte Dämmmaß erreicht werden.

Informieren Sie sich bitte bei der Flughafen Köln/Bonn GmbH, bevor Sie Schallschutzmaßnahmen ergreifen, damit Sie nicht Aufwendungen tätigen, für die kein Erstattungsanspruch besteht.

Erforderliches Bauschalldämm-Maß

Nach § 3 der Zweiten FlugLSV muss bei der Errichtung baulicher Anlagen das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß R'_{w} , res der DIN 4109, (Schallschutz im Hochbau) Ausgabe Nov. 1989, der Umfassungsbauerteile von Aufenthaltsräumen bestimmte Werte einhalten. Bei bereits bestehenden baulichen Anlagen geht die Zweite FlugLSV von verminderten erforderlichen Bauschalldämm-Maßen aus (siehe Seite 9).

Hat die Flughafen Köln/Bonn GmbH bereits Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen erstattet oder hätte das Gebäude bereits bei der Errichtung mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen ausgestattet sein müssen, so werden Aufwendungen nur dann erstattet, wenn die zuvor aufgeführten Werte im Bestand überschritten werden.

Ausschlussgründe

Ein Anspruch kann auch aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die bauliche Maßnahme das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird, die baulichen Anlagen den Anforderungen des Gesetzes bereits entsprechen oder wenn der Flughafen freiwillige Leistungen erbracht hat.

Weitere Informationen finden Sie in den weiterführenden Links auf Seite 26.

**Schallschutzanforderungen gemäß § 3 der Zweiten FlugLSV
In der Nacht-Schutzzone:**

„bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht ($L_{aeq\ Nacht}$) von“	„ $R_{w, res}$ für Schlafräume Neubau“	„ $R_{w, res}$ für Schlafräume Bestand“	„ $R_{w, res}$ für Schlafräume Bestandschutz*“
weniger als 50 dB(A)	30 dB	27 dB	22 dB
50 bis weniger als 55 dB(A)	35 dB	32 dB	27 dB
55 bis weniger als 60 dB(A)	40 dB	37 dB	32 dB
60 bis weniger als 65 dB(A)	45 dB	42 dB	37 dB
65 dB(A) und mehr	50 dB	47 dB	42 dB

* Bestandschutz: Immobilien, für die bereits Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet worden sind, oder ein Anspruch auf Erstattung bestand (§ 5 Abs. 3 Zweite FlugLSV)

Antrag und Ablauf des Verfahrens

Ablauf des Verfahrens im Programm auf der Grundlage des Fluglärmggesetzes der Flughafen Köln/Bonn GmbH:

Der Eigentümer eines Grundstücks hat die Möglichkeit, sich bei der Flughafen Köln/Bonn GmbH zu informieren, ob ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen besteht.

Hierfür wendet er sich bitte an die Abteilung Schallschutz unter der Telefonnummer:

Passiver Schallschutz
☎ +49 (0)2203 40 - 40 64

Dort erhält der Eigentümer Auskunft darüber, ob sein Grundstück in einer Fluglärm-Schutzzone liegt und daher ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen dem Grunde nach bestehen könnte.

Liegt das Grundstück in einer Schutzzone, so wird weiter geprüft, ob auch ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gegeben ist. Für diese Prüfung benötigt die Flughafen Köln/Bonn GmbH mehrere Informationen.

Diese Informationen werden durch den Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen abgefragt. Das Antragsformular erhält der Eigentümer bei der Flughafengesellschaft.

Neben den Informationen, die durch den Antrag abgefragt werden, werden weitere Unterlagen benötigt:

-  der Eigentumsnachweis über das Grundstück, für das Schallschutz beantragt wird, mittels eines Grundbuchauszugs,
-  eine Meldebescheinigung,
-  eine Baubeschreibung,
-  eine Kopie der Baugenehmigung,
-  die genehmigten Baupläne,
-  eine Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung,
-  sollte das Haus unter Denkmalschutz stehen, so ist hierüber ein Nachweis zu führen,
-  bei Eigentumswohnungen ist der Beschluss der Eigentümerversammlung über den Einbau von Schallschutzmaßnahmen vorzulegen.

Prüfung und Durchführung

Sobald der Antrag und die Unterlagen der Flughafen Köln/Bonn GmbH vorliegen, wird in einem ersten Schritt geprüft, ob Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen erstattet werden können. Sollte nach Prüfung der vorgenannten Daten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen bestehen, so wird die Flughafengesellschaft die bestehenden Bauschalldämm-Maße des Gebäudes bzw. der Wohnung ermitteln.

Die Ermittlung erfolgt vor Ort durch sachverständige Mitarbeiter. Sie müssen das Gebäude bzw. die Wohnung betreten, um den Baubestand erfassen, fotografieren und dokumentieren zu können.

Die Flughafengesellschaft benötigt daher das Einverständnis des Eigentümers, dass das Gebäude bzw. die Wohnung betreten und fotografiert werden darf. Sollte der Eigentümer das Haus bzw. die Wohnung nicht selbst bewohnen, so ist auch das Einverständnis des Mieters einzuholen. Zusätzlich benötigt die Flughafengesellschaft das Einverständnis des Eigentümers und ggf. des Mieters, dass die erhobenen Daten im Rahmen der Durchführung des Schallschutzprogramms verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Steht nach Ermittlung des Bauschalldämm-Maßes fest, dass bauliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, dann kann der Eigentümer mit der Flughafengesellschaft eine Vereinbarung über die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen treffen. In der Vereinbarung wird festgelegt, welche baulichen Maßnahmen erforderlich sind und welche Leistungen die Flughafengesellschaft erbringen wird. Zusätzlich werden die Erstattungsmodalitäten festgelegt.

Nach Abschluss der vorgenannten Vereinbarung erstellt die Flughafengesellschaft ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringenden baulichen Schallschutzmaßnahmen. Dieses Leistungsverzeichnis dient dem Eigentümer zur Einholung von Angeboten für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen.

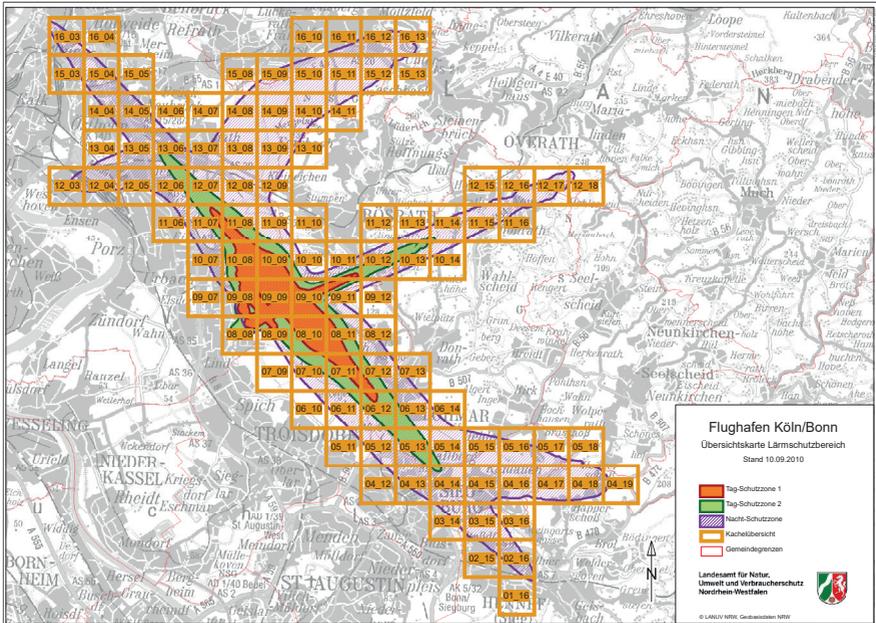
Die Flughafengesellschaft prüft, ob die abgegebenen Angebote den Leistungsanforderungen entsprechen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot, das die Erfordernisse des Leistungsverzeichnisses erfüllt, bestimmt die Höhe der zur erstattenden Aufwendungen.

Der Eigentümer beauftragt und überwacht die Durchführung der Schallschutz-Maßnahmen selbstständig und nimmt die Arbeiten schließlich ab. Die Flughafengesellschaft bietet an, den Eigentümer bei der Prüfung der erbrachten Leistungen und der Abnahme zu unterstützen.

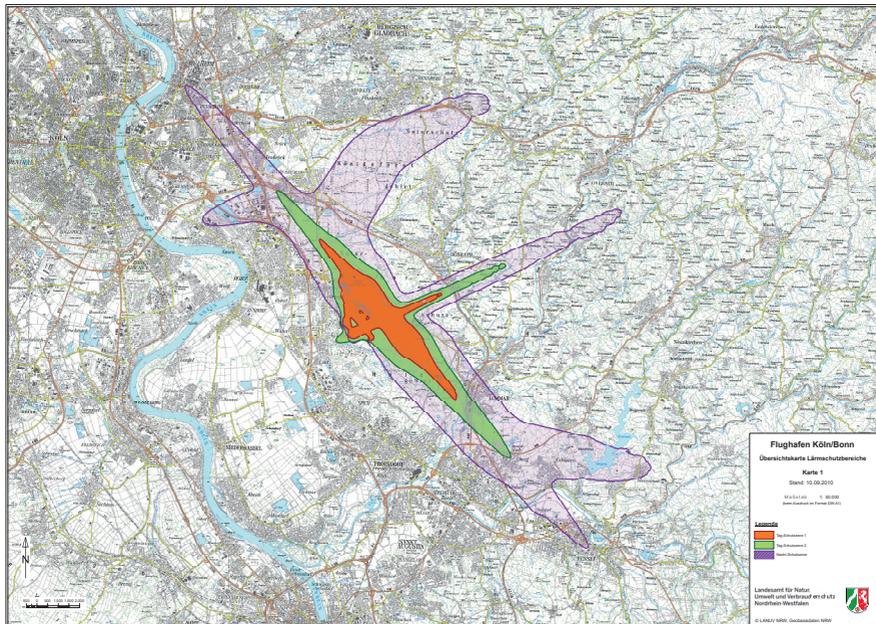
Voraussetzung für die Erstattung ist, dass der Eigentümer eine Erklärung des bauausführenden Unternehmers einreicht, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht entsprechend dem Angebot durchgeführt worden sind. Außerdem benötigt die Flughafen Köln/Bonn GmbH die Originalrechnungen. Die sachverständigen Mitarbeiter der Flughafengesellschaft werden die handwerkliche

Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen vor Ort in Augenschein nehmen. Sind die Maßnahmen umgesetzt worden, so werden die Kosten im vereinbarten Umfang erstattet.

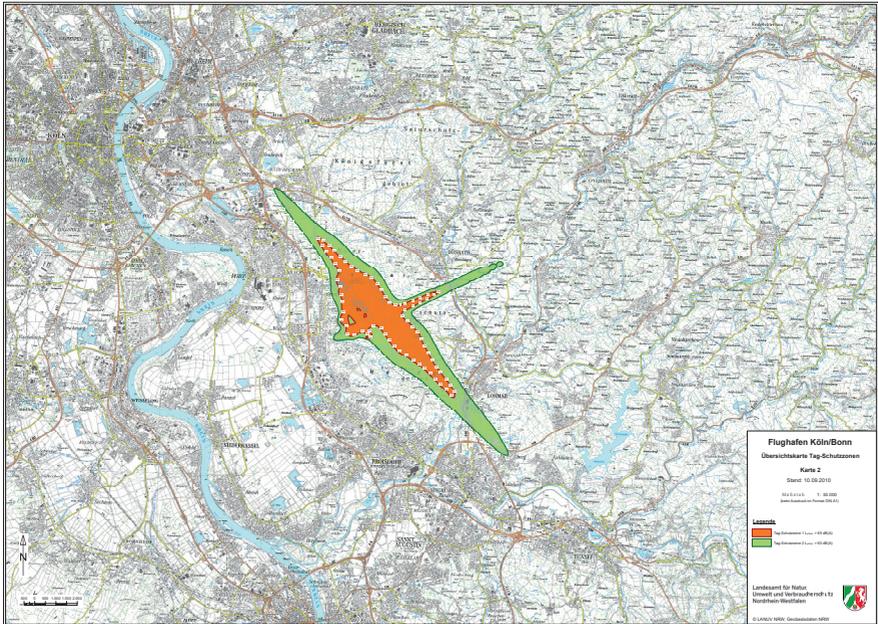
Weitere Informationen finden Sie in der Downloadbereich auf dem Nachbarschaftportal → Lärmschutz → Schallschutzprogramm und in den weiterführenden Links auf Seite 26.



Übersichtskarte Lärmschutzbereich Kachelübersicht



Übersicht Lärmschutzbereiche



Übersichtskarte Tag-Schutzzone



Übersichtskarte Nacht-Schutzzone

Freiwilliges Gebiet

Seit Ende 2011 werden die Ansprüche für Schallschutzmaßnahmen rein gesetzlich geregelt, nämlich durch das Fluglärmgesetz nebst den dazugehörigen Verordnungen.

Bereits weit vor Einführung der gesetzlichen Regelungen hat die Flughafen Köln/Bonn GmbH ein freiwilliges Lärmschutzprogramm zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner am Köln Bonn Airport aufgelegt. Dieses freiwillige Lärmschutzprogramm bezog sich auf ein Gebiet rund um den Flughafen. Dieses Gebiet ist jedoch größer als das „neue“, gesetzliche Lärmschutzgebiet.

Die Flughafengesellschaft hat beschlossen, in den Gebieten, die außerhalb der gesetzlich festgelegten Nachtschutz-

zone liegen, für die aber das ehemalige freiwillige Lärmschutzprogramm Schallschutzmaßnahmen vorsah, weiterhin für Nachtruhe zu sorgen. Dafür müssen in der Regel keine neuen Fenster eingebaut werden, da es in den meisten Fällen ausreicht, wenn die vorhandenen Fenster während des Schlafens geschlossen bleiben. Es ist dann jedoch für ausreichende Frischluft zu sorgen.

Die Flughafengesellschaft wird daher - ohne rechtlich verpflichtet zu sein - auf Antrag der Berechtigten die Schlafräume mit schallgedämmten Lüftern ausrichten, falls die nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ablauf des Verfahrens

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ausstattung der Schlafräume mit Lüftern ist, dass der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Gebäudes oder einer Wohnung ist, welches oder welche in dem Gebiet des ehemaligen freiwilligen Lärmschutzprogramms liegt und noch keine schalldämmenden Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms erhalten hat. Ob das Gebäude oder die Wohnung im Gebiet des ehemaligen freiwilligen Lärmschutzprogramms liegt, können Sie prüfen, indem Sie in der Liste der Straßennamen nachschauen oder die Übersichtskarte nutzen, die die Flughafengesellschaft für Sie auf ihrer Internetseite bereit hält.

Sollten bereits Schallschutzmaßnahmen nach dem freiwilligen Schallschutzprogramm in dem Gebäude durchgeführt worden sein, ist eine nochmalige Förderung nicht möglich. Eine Förderung erfolgt auch nicht bei jenen Gebäuden und Wohnungen, für die eine Baugenehmigung



ab dem 01.01.1996 in Köln-Neu-Brück, Köln-Buchheim, Köln-Höhenberg, Köln-Merheim, Köln-Ostheim, Ortsteile von Overath, Ortsteile von Rösrath, Siegburg-Kaldauen, Siegburg-Wolsdorf, Siegburg-Nord oder Teile von Troisdorf-Altenrath,



ab dem 01.09.2000 in Köln-Westhoven-Ensen, Köln-Gremberghoven-Eil, Köln-Grengel, Köln-Rath, Lohmar-Ost, Siegburg, Siegburg-Braschoß-Schneffelrath-Schreck, Teile von Siegburg-Kaldauen, St. Augustin-Buisdorf, Hennef, Troisdorf, Teile von Troisdorf-Altenrath und



ab dem 01.01.2002 in Köln-Wahnheide vorlag.

Antrag

Sie haben die Möglichkeit, eine Prüfung auf Durchführung von Schallschutzmaßnahmen durch die Flughafen Köln/Bonn GmbH zu veranlassen, wenn Ihr Gebäude im Gebiet des ehemaligen freiwilligen Lärmschutzprogramms liegt und wenn noch keine Schallschutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Hierfür benutzen Sie bitte das Antragsformular der Flughafengesellschaft, das Sie auf der Internetseite der Flughafengesellschaft oder unter der Rufnummer 02203 40-4064 anfordern können.

Das Antragsformular füllen Sie bitte aus und senden es unterzeichnet an die dort angegebene Adresse. Neben den Angaben im Antragsformular werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

Grundbuchauszug

Zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse und Liegenschaften und um zu gewährleisten, dass Vereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer geschlossen werden, benötigen wir Deckblatt, Bestandsverzeichnis und 1. Abteilung des Grundbuchs (nicht älter als 6 Monate). Alternativ dazu reicht auch ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Eine Liste der zuständigen Amtsgerichte finden Sie im Anhang.

Beschluss der Eigentümerversammlung

Bei Eigentumswohnungen benötigen wir zusätzlich den Beschluss der Eigentümerversammlung, dass Maßnahmen zum passiven Schallschutz durchgeführt werden können. Bei der Bearbeitung mehrerer Eigentumswohnungen durch eine Person oder Verwaltung ist eine entsprechende Vollmacht erforderlich. Diese Vollmacht muss u. a. die Wohnungen und Eigentümer enthalten, für die die Maßnahmen zentral durchgeführt werden sollen. Unterschriftenleistungen werden nur mit dem jeweiligen Eigentümer abgewickelt.

Grundrisspläne

Zur Bestimmung der Lage der jeweiligen Zimmer im Haus, der Raummaße und der Umfassungsbauteile sowie deren Dicke.

Meldebescheinigung (bei mehr als 1 Person)

Zur Ermittlung der Übereinstimmung der im Antrag angegebenen Personenzahl, behält sich die Flughafengesellschaft vor, entsprechende Meldebescheinigungen anzufordern. Bei Mehrfamilienhäusern besteht die Möglichkeit, Sammelmeldebescheinigungen zu erhalten. Informationen dazu erhalten Sie beim zuständigen Einwohnermeldeamt. Eine Liste der Einwohnermeldeämter finden Sie im Anhang.

Vollmacht

Anlässlich der Bauaufnahme wird/werden der/die Einbauort(e) des/der Lüftergeräte(s) verbindlich festgelegt. Daher ist bei diesem Termin die Anwesenheit des Eigentümers erforderlich. Sollte der verhindert sein, so ist die Einreichung einer schriftlichen Vollmacht des Eigentümers erforderlich, die den Bevollmächtigten berechtigt, den Einbauort des Lüftergerätes verbindlich zu bestimmen.

Sollten die angeforderten Unterlagen (insgesamt oder teilweise) nicht mehr vorhanden sein, so können diese bei den nachfolgend genannten Stellen eingesehen bzw. beantragt werden. Kopien erhalten Sie in der Regel an gleicher Stelle.

Bearbeitung

Sobald alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Flughafengesellschaft eingereicht worden sind, erhalten Sie von uns eine Bestätigung. Ergab die Prüfung des ausgefüllten Antrags und der eingereichten Unterlagen, dass ein Anspruch auf den Einbau von Lüftern besteht, werden die weiteren Schritte veranlasst:

werden können. Auf etwaige Fragen des Antragstellers kann vor Ort eingegangen werden. Nach Auswertung der Bauaufnahme erstellt die Flughafengesellschaft eine Vereinbarung über die durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen.

Bauaufnahme vor Ort

Mitarbeiter der Flughafengesellschaft vereinbaren mit dem Antragsteller und, wenn das erforderlich sein sollte, auch mit dem Mieter einen Besichtigungstermin. Bei der Besichtigung werden die beantragten Räume in Augenschein genommen und begutachtet, wie und wo die Lüfter eingebaut

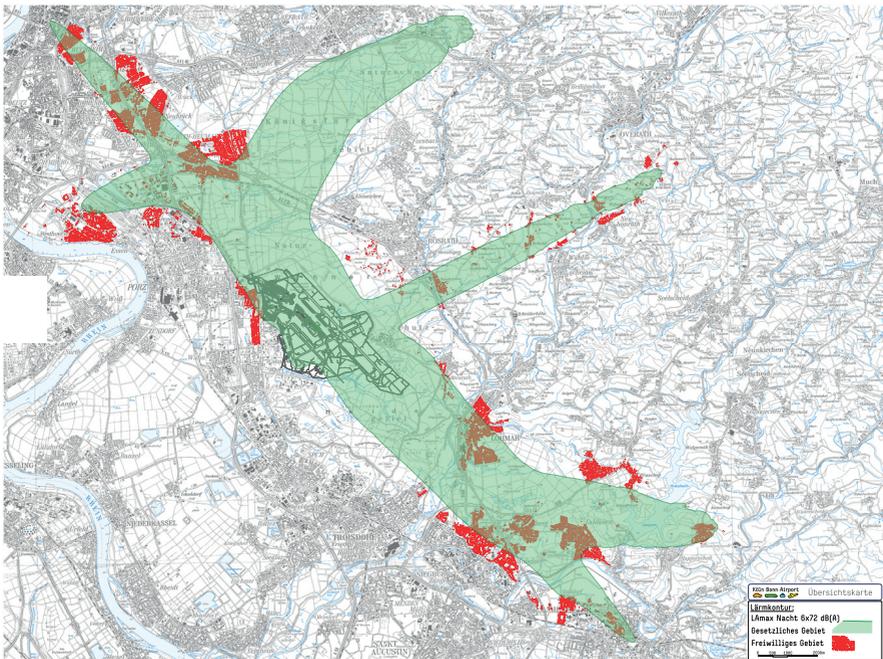
Durchführung der Schallschutzmaßnahmen

Sobald das Angebot der Flughafengesellschaft durch Unterzeichnung der Vereinbarung angenommen ist, wird die Flughafengesellschaft den Einbau der Lüfter beauftragen. Das mit dem Einbau der Lüfter beauftragte Unternehmen wird sich zwecks Terminabsprache mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Der Antragsteller quittiert durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Arbeiten. - Eine Abnahme durch die Flughafengesellschaft erfolgt in der Regel nicht. - Auf Grundlage des unterzeichneten Abnahmeprotokolls vergütet die Flughafengesellschaft dem Bauunternehmen die geleisteten Arbeiten. Wir weisen auf folgendes hin: Sollten

Mehrkosten dadurch entstehen, dass die Montage nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt wird, so wird die Flughafengesellschaft die Mehrkosten nicht übernehmen.

Weitere Informationen sowie ein Stadtteilverzeichnis finden Sie im Downloadbereich auf dem Nachbarschaftportal → Lärmschutz → Schallschutzprogramm.



Karte gesetzliches und freiwilliges Gebiet

Antrag anfordern

Bitte haben Sie Verständnis, dass nur für Gebäude, die sich innerhalb der gesetzlichen Schutzzonen befinden, Anträge versandt werden können. Die Antragsformulare können hier angefordert werden:

> **Schallschutz (Antrag)**

Flughafen Köln/Bonn GmbH, Passiver Schallschutz, Heinrich-Steinmann-Straße 12, 51147 Köln

 +49 (0)2203 40 - 40 64

 schallschutz@koeln-bonn-airport.de

Kontakte der zuständigen Behörden

Köln,
alle Stadtteile: **GRUNDBUCHHAUSZUG**
Amtsgericht
Grundbuchamt
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 15.00 Uhr
Tel.: 0221/7711-0

GRUNDRISSEPLÄNE
Bauaufsichtsamt
Willi-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Öffnungszeiten:
Mo.+Di.+Do. 8.30 – 12.00 Uhr
,Archiv'
Tel.: 0221/221-22657

Köln:
Gremberghoven /
Eil / Grengel /
Westhoven / Ensen /
Wahnheide:

MELDEBESCHEINIGUNG
Bezirksrathaus Porz
Meldehalle Porz
Friedrich-Ebert-Ufer 64 – 70
51143 Köln

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Di. 7.15 – 18.00 Uhr
Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 02203/221-97450

Köln:
Neu-Brück / Höhenberg /
Merheim / Ostheim /
Rath / Rath-Heumar:

MELDEBESCHEINIGUNG
Bezirksrathaus Kalk
Meldehalle Kalk
Kalker Hauptstr. 247 – 273
51103 Köln

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Di. 7.15 – 18.00 Uhr
Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 0221/221-98214

Köln-Buchheim: **MELDEBESCHEINIGUNG**
Bezirksrathaus Mülheim
Meldehalle Mülheim

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Di. 7.15 – 18.00 Uhr

Wiener Platz 2 a
51065 Köln

Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 0221/221-99613

Lohmar:

GRUNDBUCHHAUSZUG

Amtsgericht
Grundbuchamt, Zimmer 22
Neue Poststr. 16
53721 Siegburg

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 15.00 Uhr

Tel.: 02241/305-0

GRUNDRISSPLÄNE

Stadtverwaltung Lohmar
Bauarchiv
Hauptstr. 27 - 29
53797 Lohmar

Öffnungszeiten:

Mo. 8.30 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 18.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Tel.: 02246/15-0

MELDEBESCHEINIGUNG

Stadtverwaltung Lohmar
Bürgeramt
Hauptstraße 27 - 29
53797 Lohmar

Öffnungszeiten:

Mo. 7.30 – 18.00 Uhr
Di. + Do. 7.30 – 15.30 Uhr
Mi. 7.30 – 13.00 Uhr
Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Tel.: 02246/15-0

Overath:

GRUNDBUCHHAUSZUG

Amtsgericht
Grundbuchamt, Zimmer 4 + 5 + 11
Schloßstr. 21
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Di. 14.00 – 15.00 Uhr

Tel.: 02204/95290

GRUNDRISSPLÄNE

Bauamt
Hauptstr. 10
51491 Overath

Öffnungszeiten:

Mo.+Do.+Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 17.00 Uhr
nach telefonischer Anmeldung
Tel.: 02206/602-0

MELDEBESCHEINIGUNG

Gemeindeverwaltung
Bürgerbüro
Hauptstr. 10
51491 Overath

Öffnungszeiten:

Mo. 7.00 – 17.00 Uhr
Di.+Mi.+Fr. 7.00 – 12.00 Uhr
Do. 7.00 – 18.00 Uhr
Tel.: 02206/602-0

Rösrath:***GRUNDBUCHAUSZUG***

Amtsgericht
Grundbuchamt, Zimmer 4 + 5 + 11
Schloßstr. 21
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 15.00 Uhr

Tel.: 02204/95290

GRUNDRISSPLÄNE

Stadtverwaltung Rösrath
Bauamt

Mo.+Do. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Rathausplatz
51503 Rösrath

Tel.: 02205/802-0

MELDEBESTÄTIGUNG

Stadtverwaltung Rösrath
Einwohnermeldeamt

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Rathausplatz
51503 Rösrath

Tel.: 02205/802-0

Siegburg:***GRUNDBUCHAUSZUG***

Amtsgericht
Grundbuchamt, Zimmer 22
Neue Poststraße 16
53721 Siegburg

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 15.00 Uhr

Tel.: 02241/305-0

GRUNDRISSPLÄNE

Stadtverwaltung Siegburg
Bauplanungs- und Aufsichtsamt
Nogenterplatz 10
53721 Siegburg

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
Di.-Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Tel.: 02241/102373

MELDEBESCHEINIGUNG

Stadtverwaltung Siegburg
Bürgerservice, Zimmer 19
Nogenterplatz 10
53721 Siegburg

Öffnungszeiten:

Mo. + Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Di. + Mi. 8.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Tel.: 02241/102-232 bis 236

Troisdorf:***GRUNDBUCHAUSZUG*****Öffnungszeiten:**

Amtsgericht
Grundbuchamt, Zimmer 22
Neue Poststraße 16
53721 Siegburg

Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 15.00 Uhr

Tel.: 02241/305-0

GRUNDRISSPLÄNE

Stadtverwaltung Troisdorf
Bauverwaltung
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

Öffnungszeiten:

Mo. 7.30 - 19.00 Uhr
Di.-Fr. 7.30 - 12.30 Uhr
nach telefonischer Anmeldung
Tel.: 02241/900-642

MELDEBESCHEINIGUNG

Stadtverwaltung Troisdorf
Einwohnermeldeamt
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

Öffnungszeiten:

Mo. 7.30 - 19.00 Uhr
Di.-Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.30 Uhr
Tel.: 02241/900-900

Hennef:

GRUNDBUCHAUZUG

Amtsgericht
Grundbuchamt, Zimmer 22
Neue Poststraße 16
53721 Siegburg

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 15.00 Uhr

Tel.: 02241/305-0

GRUNDRISSPLÄNE

Stadtverwaltung Hennef
Bauordnungsamt
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Öffnungszeiten:

Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

Tel.: 02242/888-323, 324

MELDEBESCHEINIGUNG

Stadtverwaltung Hennef
Bürgerzentrum
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 7.30 - 12.00 Uhr
Do. 7.30 - 17.30 Uhr

Tel.: 02242/888-142 bis 147

St. Augustin:

GRUNDBUCHAUSZUG

Amtsgericht
Grundbuchamt, Zimmer 22
Neue Poststraße 16
53721 Siegburg

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 15.00 Uhr

Tel.: 02241/305-0

GRUNDRISSPLÄNE

Stadt St. Augustin
Rathaus / Bauaufsicht
Markt 1
53757 St. Augustin

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 18.00 Uhr
nach telefonischer Anmeldung
Tel.: 02241/243-280

MELDEBESCHEINIGUNG

Stadt St. Augustin
Rathaus / Bürgerservice
Markt 1
53757 St. Augustin

Öffnungszeiten:

Mo. + Do. 7.30 – 18.00 Uhr
Di. + Mi. 7.30 – 14.00 Uhr
Fr. 7:30 – 12.00 Uhr
Tel.: 02241/243-589, 576

Weiterführende Informationslinks

-  [Fluglärmgesetz](#)
-  [Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung](#)
-  [Fluglärmzonen](#)
-  [Unser Nachbarschaftsportal](#)

Herausgeber

Stabsstelle
Unternehmenskommunikation
Flughafen Köln/Bonn GmbH
Postfach 98 01 20
51129 Köln

Verantwortlich

(V.i.S.d.P.)
Alexander Weise

Redaktion

Zentralbereich RL
Rebekka Rülcker (SU)

Foto

Tom Ederer

Gestaltung/Grafik

Miriam Bernickel

Stand

November 2021

www.cgn-nebenan.de